

**sia**

schweizerischer ingenieur- und architektenverein  
société suisse des ingénieurs et des architectes  
società svizzera degli ingegneri e degli architetti  
swiss society of engineers and architects

# **Reglement zur Weiterbildung der Gutachterin SIA / des Gutachters SIA**

Ausgabe 2020

Das vorliegende Reglement berücksichtigt im deutschen Text die geschlechtergerechte Sprache.  
Der SIA haftet nicht für Schäden, die durch die Anwendung der vorliegenden Publikation entstehen können.  
Copyright © 2020 by SIA Zurich

# sia

schweizerischer ingenieur- und architektenverein  
société suisse des ingénieurs et des architectes  
società svizzera degli ingegneri e degli architetti  
swiss society of engineers and architects

## Inhalt

Artikel 1	Grundlagen .....	2
Artikel 2	Anforderungen an die Weiterbildungsinhalte .....	2
Artikel 3	Mögliche Formen der Weiterbildung .....	2
Artikel 4	Umfang und Nachweis der Weiterbildung .....	2
Artikel 5	Prüfung der Nachweispflicht .....	2
Artikel 6	Gültigkeit und Inkrafttreten .....	3

<b>Artikel 1 Grundlagen</b>	
Verpflichtung	1 Gemäss Artikel 9 der Wegleitung für die Gutachterin SIA / den Gutachter SIA verpflichten sich diese zu einer jährlichen Weiterbildung mit Nachweis.
Prüfung	2 Artikel 8 des Pflichtenhefts für das Gremium Gutachterin SIA / Gutachter SIA (nachfolgend «Gremium») sieht vor, dass die Geschäftsstelle des SIA im Auftrag des Gremiums die Erfüllung der Weiterbildungspflicht prüft.
Festlegung	3 Gestützt hierauf werden die nachfolgenden Artikel festgelegt.
<b>Artikel 2 Anforderungen an die Weiterbildungsinhalte</b>	
	Die Weiterbildung soll die Gutachterin SIA / den Gutachter SIA in der Gutachtertätigkeit festigen und unterstützen, um im entsprechenden Fachgebiet
	a) eine qualitativ einwandfreie Gutachtertätigkeit erbringen zu können;
	b) stets den neusten Stand wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse anzuwenden;
	c) stets den neusten Stand der Erlasse und der Rechtsprechung zu kennen;
	d) die Methodenkompetenz im Bereich Konfliktlösung zu festigen und zu erweitern;
	e) sich mit ethischen Fragestellungen auseinanderzusetzen;
	f) eigene Fähigkeiten und Methoden in Kommunikation und Auftreten (Sozialkompetenz) zu erweitern.
<b>Artikel 3 Mögliche Formen der Weiterbildung</b>	
	Die Weiterbildung kann erfolgen durch:
	a) Besuch oder Leitung von Kursen, Seminaren, Kongressen, Exkursionen etc. im Fachgebiet der Gutachtertätigkeit, im Bereich der fachgerechten Gutachtenerstellung, der Konfliktlösekompetenz und des Rechtswesens;
	b) Coaching oder Teilnahme an Supervisionen im Bereich Konfliktlösung/Gutachtertätigkeit;
	c) Veröffentlichung von Fachartikeln im entsprechenden Fachgebiet;
	d) Fachvorträge und Lehrtätigkeit im entsprechenden Fachgebiet.
<b>Artikel 4 Umfang und Nachweis der Weiterbildung</b>	
Umfang	1 Die Weiterbildungszeit muss mindestens zwölf Stunden pro Jahr betragen. Fachartikel entsprechen pro Seite einer Stunde; sie sind im Jahr des Erscheinens anrechenbar. Fachvorträge und Lehrtätigkeiten werden mit der zweifachen Vortragsdauer angerechnet.
Nachweis	2 Die Gutachterin SIA / der Gutachter SIA erbringt mittels E-Dossier, adressiert an die Geschäftsstelle des SIA, unaufgefordert bis jeweils spätestens Ende Februar des Folgejahrs den erforderlichen Weiterbildungsnachweis und belegt diesen mit den notwendigen Dokumenten. Die persönliche Erfüllung der Weiterbildungspflicht ist durch die Gutachterin SIA / den Gutachter SIA ausdrücklich zu bestätigen. Fehlende Stunden sind zu deklarieren und deren Nachholen im Folgejahr zuzusichern.
<b>Artikel 5 Prüfung der Nachweispflicht</b>	
	Die Geschäftsstelle des SIA prüft den erbrachten Weiterbildungsnachweis mit den dazugehörigen Belegen stichprobenweise. Im Zweifelsfall zieht sie das Gremium bei. Dieses kann weitere Belege einfordern.

**Artikel 6 Gültigkeit und Inkrafttreten**

- Inkrafttreten 1 Das vorliegende Reglement wurde durch Beschluss des Gremiums am 11. Dezember 2019 genehmigt und tritt per 01. Januar 2020 in Kraft.
- Änderungen 2 Änderungen des Reglements obliegen dem Gremium.





